

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 20. Juni 1973

3116. Quartierplan. Am 4. Januar 1973 ersuchte der Gemeinderat Dällikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 28. November 1972 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplans Nr. 10 Chilenau. Dieser Beschluss wurde am 5. Dezember 1972 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Dielsdorf vom 3. Januar 1973 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Westen durch die Buchserstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2 bzw. durch die alte Buchserstrasse, im Süden durch die Regensdorferstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, im Osten durch die Grundacherstrasse und im Norden durch die geplante Umfahrungsstrasse begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Dällikon wie auch innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan.

Der strassenmässigen Erschliessung dienen teilweise die umgrenzenden Strassen sowie die Chilenaustrasse, die zwischen der Grundacherstrasse und der Buchserstrasse verläuft.

Der mit 24 m festgelegte Baulinienabstand an der Chilenaustrasse entspricht der Bedeutung dieser Quartierstrasse. Die im Quartierplan für die Grundacherstrasse, für die Regensdorferstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, für die Buchserstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2 und für die alte Buchserstrasse eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vgl. RRB Nr. 669/1971 sowie die Baudirektionsverfügungen Nrn. 1999/1969 und 2825/1971). Bei der Einmündung der Chilenaustrasse in die Buchserstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, werden die Baulinien der letzteren geöffnet.

Die Niveaulinie der Chilenaustrasse weist eine Maximalsteigung von 3 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Dällikon vom 28. November 1972 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplans Nr. 10 Chilenau mit Bau- und Niveaulinien an der Chilenaustrasse sowie Oeffnung der Baulinien an der Buchserstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, bei der Einmündung der Chilenaustrasse wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Dällikon für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung eines Plansatzes mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Dielsdorf sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 20. Juni 1973.

Vor dem Regierungsrat.

Der Staatsschreiber:



Roggwiller